



MA 40 und MA 22, Rattenbekämpfung und Naturschutz

StRH VI - 167753-2024

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2025.



Kurzfassung

Der StRH Wien befasste sich mit dem Vollzug der Wiener Rattenverordnung und den Auswirkungen der Rattenbekämpfung auf den Naturschutz. Einerseits wurde Augenmerk auf die Tätigkeit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht als vollziehende Behörde gelegt, andererseits die Aktivitäten der MA 22 - Umweltschutz im Sinn des Naturschutzes betrachtet.

Der StRH Wien nahm in alle Akte betreffend Rattenmeldungen des Jahres 2023 Einschau. Beim Vollzug der Rattenverordnung fielen lange Einschreitzzeiten der Behörde nach Meldung eines Rattenvorkommens auf. In rd. 48 % der Fälle vergingen mehr als 20 Wochen zwischen der Meldung einer Rattensichtung und der ersten Aufforderung der Behörde einen Nachweis zur Rattenbekämpfung zu erbringen. In nur knapp 30 % der Fälle lag die Einschreitzzeit der Behörde unter sieben Wochen. Der StRH Wien sah hier Verbesserungsbedarf gegeben.

Zudem war bei vielen Akten nicht ersichtlich, ob die Behörde das Verfahren bereits abgeschlossen hatte. Des Weiteren erachtete der StRH Wien die Überarbeitung der Prozessdarstellungen der Behördentätigkeit gemäß Rattenverordnung als notwendig.

Die MA 22 - Umweltschutz setzte vor allem Aktivitäten hinsichtlich der Gefährdung der Feldhamster durch Rodentizide. So wurde eine Feldhamsterverbreitungskarte für Wien angefertigt und für Gebiete mit Feldhamstervorkommen ein Informationsblatt für eine „*Naturschutzkonforme Schädlingsbekämpfung*“ entwickelt.

Gesicherte Daten über die Größe der Rattenpopulation in Wien lagen nicht vor. Der StRH Wien erachtete die Erarbeitung von präventiven Maßnahmen als vorrangig, um das Rattenvorkommen zu reduzieren und gleichzeitig Wildtiere, wie z.B. den Feldhamster, zu schützen. Dies war auch Thema einer Arbeitsgruppe „Biozidreduktion in Wien“, die von der Wiener Umweltschutzgesellschaft initiiert wurde und an der sich die beiden geprüften Dienststellen beteiligten.

Empfehlungen aus der gegenständlichen Prüfung ergingen an die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht.

Der StRH Wien unterzog das Thema Rattenbekämpfung und Naturschutz einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	10
1.1	Prüfungsgegenstand	10
1.2	Prüfungszeitraum	10
1.3	Prüfungshandlungen	10
1.4	Prüfungsbefugnis	11
1.5	Vorberichte	11
2.	Allgemeines	11
2.1	Ratten	11
2.1.1	Ratten als Schädlinge	11
2.1.2	Rattenprävention und Rattenbekämpfung	12
2.1.3	Möglichkeiten zur Feststellung des Rattenbefalls und dessen Ausmaßes	12
2.2	Feldhamster	13
3.	Normative Grundlagen	14
3.1	EU-Verordnung über Biozidprodukte	14
3.2	Biozidproduktegesetz	15
3.3	Rattenverordnung	15
3.4	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	16
3.5	Wiener Naturschutzgesetz	17
3.6	Wiener Naturschutzverordnung	18
3.7	Strafgesetzbuch	18
4.	Zuständigkeiten	19
4.1	MA 22 - Umweltschutz	19
4.2	MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	19
4.3	Magistratische Bezirksämter	19

5.	Rodentizide	19
6.	Rattenbekämpfung und Wildtiere	20
7.	Arbeitsanleitungen und Prozessbeschreibungen	22
7.1	Prozess „Diverse Anfragen bezüglich der Wiener Rattenverordnung beantworten“	23
7.2	Prozess „Überprüfung laut Wiener Rattenverordnung durchführen“	24
7.3	Leitfaden zur Rattenverordnung	26
8.	Feststellungen nach Akteneinsicht	27
8.1	Vorgehensweise nach Erhalt von Beschwerden	27
8.2	Dauer bis zur ersten Aufforderung	30
9.	Kooperation mit anderen Abteilungen und Institutionen	32
9.1	Dienststellen bzw. Unternehmungen der Stadt Wien	32
9.2	Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Biozidreduktion in Wien“	33
10.	Ergänzende Feststellungen	34
11.	Zusammenfassung der Empfehlungen	34
11.1	Empfehlungen an die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	34



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einschreizeit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in den Verfahren nach der Wiener Rattenverordnung im Jahr 2023	30
---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BiozidprodukteG	Biozidproduktegesetz
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
E-Mail	Elektronische Post
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUGIS	Grundstücksinformationssystem der Stadt Wien
Hrsg.	Herausgeber
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
leg. cit.	legis citatae
lt.	laut
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ORF	Österreichischer Rundfunk
rd.	rund
RL	Richtlinie
S.	Seite
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

Hauzenberger/Lenz/Loishandl-Weisz/Steinbichl/Offenthaler (2020): Erste Österreichische Fallstudie zu rodentiziden Wirkstoffen in der Umwelt. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

Franceschini/Millesi (2003): Influences on population development in urban living European Hamsters (*Cricetus cricetus*). Proceedings of the 11th Meeting of the International Hamsterworkgroup: 12 - 14, Budapest, Hungary.

Musil (2010): Saisonale Aktivität, Reproduktion und Stressbelastung weiblicher Feldhamster bei unterschiedlichen Populationsdichten in einem urbanen Lebensraum. Diplomarbeit, Universität Wien, Wien.

Spitzenberger/Bauer (2001): Hamster *Cricetus cricetus* (L., 1785). In: Die Säugetierfauna Österreichs. Spitzenberger, F (Hrsg.), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Glossar

Biozide

Biozide sind Substanzen bzw. Produkte, die zur Bekämpfung von Schadorganismen, wie z.B. Insekten, Ratten, Pilze oder Bakterien eingesetzt werden. Biozide wirken auf chemische oder biologische Weise.

GRUGIS

Im Intranet der Stadt Wien steht Dienststellen für die Abfrage von Grundstücksinformationen das Grundstücksinformationssystem der Stadt Wien, kurz GRUGIS, zur Verfügung. Darin können Informationen zu Themen wie z.B. Katasterdaten, Eigentumsdaten oder Verwaltungsdaten und Wirtschaftliche Einheiten abgerufen werden.

Reproduktionstoxisch

Faktoren bzw. Substanzen, die eine fortpflanzungsgefährdende Wirkung besitzen, werden als reproduktionstoxisch bezeichnet.

Rodentizide

Rodentizide sind Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren (z.B. Mäuse und Ratten). Rodentizide gehören gemäß EU-Verordnung über Biozidprodukte zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln, Produktart 14. Die meisten Rodentizide hemmen die Blutgerinnung der Nager, sodass die Tiere wenige Tage später innerlich verbluten. Mechanische Bekämpfungsmittel, wie die Mausefalle, fallen nicht unter den Begriff Biozid bzw. Rodentizid.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die vorliegende Prüfung befasste sich mit dem Vollzug der Rattenverordnung und den möglichen Auswirkungen auf den Naturschutz. Dazu wurden einerseits die Tätigkeit der vollziehenden Behörde und andererseits die Aktivitäten der zuständigen Dienststelle für Naturschutz betrachtet. Darüber hinaus wurden andere Initiativen der Stadt Wien, wie etwa eine der Umweltschutzkommissionen Wien, in die Prüfung miteinbezogen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen. Der StRH Wien griff damit auch eine Thematik auf, die in der ORF Sendung „Bürgeranwalt“ im November 2022 behandelt wurde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren wirtschaftliche oder finanzielle Aspekte im Rahmen der Rattenbekämpfung, wie z.B. die Vergabe der Leistung innerhalb der Stadt Wien.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde vom ersten bis zum dritten Quartal 2024 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 22 - Umweltschutz fand Ende Februar 2024, das Eröffnungsgespräch mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Mitte März 2024 statt. Die Schlussbesprechungen wurden mit der MA 22 - Umweltschutz Ende Juli 2024 bzw. mit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Ende August 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste das Jahr 2023, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der MA 22 - Umweltschutz, bei der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sowie auch bei der Wiener Umweltschutzkommission. Die MA 40 - Soziales,

Sozial- und Gesundheitsrecht stellte sämtliche Akten aus dem Jahr 2023 zur Verfügung. Der StRH Wien nahm in alle 92 Akten Einschau.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung war in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Ratten sind, ebenso wie Mäuse, Nagetiere und zählen zu den Altweltmäusen. Als Kulturfolger des Menschen kann die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) bei Vorkommen in hoher Zahl eine Plage darstellen. Die Hausratte (*Rattus rattus*) ist in unseren Breiten fast ausgestorben.

Als sogenannte Farbratten werden domestizierte Wanderratten häufig als Haustiere gehalten. Als Laborratten werden sie in Tierversuchen eingesetzt. Ein Großteil der Versuchstiere sind Mäuse und Ratten.

Wanderratten werden im Alter von ca. drei Monaten geschlechtsreif. Die Trächtigkeit beträgt ca. drei Wochen und die Wurfzahl liegt zwischen sechs bis zwölf Jungen. Bereits kurz nach der Geburt ist das Weibchen wieder empfängnisbereit. Im Jahr sind damit bis zu sieben Würfe möglich. Wanderratten sind sehr soziale Tiere und leben in großen Rudeln.

2.1 Ratten

2.1.1 Ratten als Schädlinge

Ratten sind sehr anpassungsfähige Tiere. Sie suchen und finden fast überall Nahrung. Daher treten sie als Nahrungsmittelschädlinge auf. Vor allem in der Landwirtschaft können

sie große Schäden verursachen. Ratten sind Allesfresser, d.h. sie fressen grundsätzlich alles, was auch der Mensch isst, bevorzugt Körner und Früchte, aber auch Eier, Fleisch und Insekten.

Außerdem gelten Ratten als Überträger von Krankheitserregern, wie z.B. von Salmonellen, Leptospiren oder dem Hantavirus. Über den Rattenfloh, welcher den Pesterreger durch Biss auf Menschen übertragen kann, ist auch eine indirekte Übertragung dieser Krankheit möglich. Dazu ist allerdings anzumerken, dass der Pesterreger in Europa als ausgestorben gilt. Die Übertragung von anderen Krankheiten ist in Mitteleuropa ebenfalls selten.

2.1.2 Rattenprävention und Rattenbekämpfung

Ratten halten sich als Kulturfolger in der Nähe des Menschen auf und zwar dort, wo es Nahrung und auch Nistmöglichkeiten für sie gibt. In Städten leben Ratten oft im Kanalsystem und ernähren sich von Speiseresten, die von Menschen über die Toilette entsorgt werden. Bereiche, wo Lebensmittel gelagert werden, wie z.B. Bäckereien, Fleischbetriebe, oder wo Lebensmittel entsorgt werden, stellen ebenfalls attraktive Lebensräume für Ratten dar. Im landwirtschaftlichen Bereich sind Ratten oft in Tierhaltungsbetrieben zu finden, wo sie sich von Tierfutter ernähren.

Daraus ergibt sich, dass vor allem durch präventive Maßnahmen die Ursachen des Rattenproblems bekämpft werden sollten. Ratten leben und nisten an Orten mit reichem Nahrungsangebot. Dies finden sie beispielsweise im Bereich von Bahnhöfen, Parks mit Freizeitflächen, aber auch im Müllbereich von Supermärkten. Daher sollten z.B. Lebensmittel nicht über die Kanalisation entsorgt werden, Mülltonnen mit Lebensmittelabfälle immer gut verschlossen sein und Futterreste anderer Tiere nicht offen liegen bleiben.

Bei der Feststellung eines Rattenbefalls hat in der Regel die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Die rechtlichen Grundlagen dazu werden im Punkt 3. erörtert. Punkt 5. befasst sich mit den Rattenbekämpfungsmitteln, den Rodentiziden.

2.1.3 Möglichkeiten zur Feststellung des Rattenbefalls und dessen Ausmaßes

In den vergangenen Jahren war in vielen europäischen Städten eine steigende Anzahl von gesichteten Ratten zu vermerken. Ob eine vermehrte Sichtung bzw. Meldung von Ratten

einem Anstieg der Rattenpopulation gleichzusetzen ist, lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit beantworten.

Zwar sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften in der Regel zur Nachschau und gegebenenfalls zur Rattenbekämpfung verpflichtet, Kenntnisse über die Größe der Rattenpopulation können dadurch jedoch nicht gewonnen werden.

Wissenschaftlich fundierte Projekte oder eine methodisch korrekte Vorgehensweise zur Durchführung eines Rattenmonitorings in einer Großstadt waren weder der MA 22 - Umweltschutz, noch der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bekannt. In Wien existierte damit im Prüfungszeitpunkt kein Rattenmonitoring und damit keine Kenntnisse über Größe und Dichte der Rattenpopulation. Dies entspricht weitgehend der Situation anderer Großstädte in Mitteleuropa.

In manchen deutschen Städten werden vorwiegend in der Kanalisation spezielle Köderboxen verwendet, welche neben dem Köder auch mit Sensoren ausgestattet werden können. Diese Köderboxen senden Daten über die Besuche sowie eine Dokumentation der Köder. Dies ermöglicht ein elektronisches Ratten-Monitoring an bestimmten Stellen, jedoch keine vollständige Information über die Gesamtpopulation.

2.2 Feldhamster

Der Feldhamster ist ein Steppentier. Das Ausbreitungsgebiet in Österreich erstreckt sich fast zur Gänze auf das Pannonische Tief- und Hügelland Ostösterreichs unter der Seehöhe von 490 m. Er bevorzugt ein kontinentales, d.h. sommerwarmes und trockenes Klima. Sein natürliches Habitat sind Wein- und Obstgärten, Feldraine, Wiesen, Böschungen und Feldwege.

Aufgrund der Zerstörung seines natürlichen Lebensraumes weicht er in urbane Gebiete aus und besiedelt dort beispielsweise Friedhöfe, Parkanlagen und andere Grünflächen. In Wien wird der Feldhamster am südlichen Stadtrand bis in locker verbautes Gebiet hinein beobachtet. Man findet ihn vorwiegend im 10., 12. und 23. Wiener Gemeindebezirk auf Friedhöfen, in Grünanlagen sowie in Erholungsgebieten wie z.B. am Wienerberg.

In Europa galt der Feldhamster bis vor einigen Jahrzehnten noch als Schädling in der Landwirtschaft. Aufgrund der Zerstörung bzw. Fragmentierung seiner Habitate wurde der Bestand stark dezimiert.

Der Feldhamster legt seine Erdbauten vorwiegend in Löß- und Lehmböden bzw. in Randbereichen von Feldern an. Die Oberflächenaktivität findet in erster Linie in den Morgenstunden und am Abend statt. Der Feldhamster hält sich normalerweise in der Nähe seines Erdbaues auf.

Seine Lebensweise ermöglicht ihm auch in der Stadt genügend Nahrung zu finden und so auch im urbanen Gebiet zu überleben und sich zu vermehren. Der Feldhamster ist, wie auch die Ratte, ein Allesfresser, d.h. er ernährt sich sowohl vegetarisch als auch von kleinen Wirbeltieren oder Wirbellosen.

Feldhamster sind Einzelgänger und treffen sich nur zur Paarung. Ein Weibchen bringt bis zu zwei bis dreimal im Jahr durchschnittlich sechs bis zehn Junge auf die Welt. Die Lebenserwartung liegt knapp über zwei Jahren. In Wien konnten von Franceschini und Millesi (2003) schon Konflikte zwischen Feldhamstern und Ratten beobachtet werden.

Der Feldhamster ist eine streng geschützte Tierart und soll als Tier des Jahres 2024 auf die durch den Menschen verursachten Gefahren für die Biodiversität aufmerksam machen.

3. Normative Grundlagen

3.1 EU-Verordnung über Biozidprodukte

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten erachtet Biozidprodukte als „*notwendig zur Bekämpfung von für die Gesundheit von Mensch und Tier schädlichen Organismen*“. Sie betont allerdings auch das damit verbundene Risiko für Mensch, Tier und Umwelt. Am Markt dürfen ausschließlich gemäß Biozid-Verordnung zugelassene Biozidprodukte bereitgestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Die Verordnung normiert u.a. die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassungsverfahren für Biozidprodukte in der Europäischen Gemeinschaft. Des Weiteren wurde ein Informationssystem, das Register für Biozidprodukte, eingerichtet.

Die Verordnung enthält im Anhang V eine Einstufung der Biozidprodukte in 22 Biozidproduktarten, diese werden in vier Hauptgruppen zusammengefasst. Rodentizide werden als Produktart 14 der Hauptgruppe Schädlingsbekämpfungsmittel zugeordnet.

3.2 Biozidproduktegesetz

Das BiozidprodukteG enthält begleitende Bestimmungen zur o.a. EU-Verordnung, u.a. über das Bereitstellen von Biozidprodukten sowie deren Kennzeichnung. Des Weiteren normiert es die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und enthält Strafbestimmungen.

Das BiozidprodukteG legt die Zuständigkeit der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns für die behördliche Überwachung fest. Die Landeshauptleute haben sich dazu fachlich befähigter Personen als Organe zu bedienen, auch die Beiziehung oder die Beauftragung von geeigneten Sachverständigen ist möglich. Ein Revisions- und Probenplan ist für das jeweils folgende Kalenderjahr zu erstellen und dem BMK zu übermitteln.

3.3 Rattenverordnung

Diese ortspolizeiliche Verordnung des Magistrats der Stadt Wien normiert Maßnahmen zur Rattenbekämpfung in Wien. Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wenn aus unterschiedlichen Gründen, wie z.B. Art der Nutzung, die Gefahr eines Rattenbefalls besteht.

Nach dieser Verordnung sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaften verpflichtet, einerseits Nachschauen zu veranlassen, die der Feststellung eines Rattenbefalls dienen. Andererseits haben sie bei Rattenbefall unverzüglich Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu treffen.

Die Rattenverordnung und ihre Anlagen unterteilen das Wiener Stadtgebiet in 3 Gebiete (Anlage A, Anlage B, weder Anlage A noch B). Je nach Zuordnung der Liegenschaft zu diesen Gebietsteilen legt die Rattenverordnung Nachschau-Intervalle von zwei und vier

Monaten fest. Liegenschaften in den Gebietsteilen der Anlage A, welche nicht dem viermonatigen Intervall unterliegen, z.B. Einfamilienhäuser, sind nach Auslegung der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zweimal pro Jahr einer Nachschau zu unterziehen. Sowohl die Nachschau als auch die Maßnahmen zu Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich von dazu berechtigten Schädlingsbekämpferinnen bzw. Schädlingsbekämpfern durchgeführt werden.

Falls im Zusammenhang mit dem Rattenbefall eine Gefahr entsteht, welche die Gesundheit von Menschen unmittelbar bedroht, hat der Magistrat ohne vorausgegangenes Verfahren auf Kosten der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaften, von denen die Gefahr ausgeht, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

3.4 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Eine der wichtigsten Grundlagen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bildet die *RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*, gemeinhin auch als Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bekannt.

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Dadurch sollen die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahrt und die natürlichen Lebensräume wiederhergestellt werden.

Eine zentrale Maßnahme ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dies soll den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Für diese besonderen Schutzgebiete können nötige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die in eigens für die Gebiete aufgestellten Bewirtschaftungsplänen Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Damit soll in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden.

Für den Bereich des Artenschutzes soll somit ein strenges Schutzsystem für die im Anhang genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten eingeführt werden. In erster Linie sollen alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten werden.

Für den gegenständlichen Bericht sind vor allem die Anhänge IV bis VI der FFH-Richtlinie relevant, da in diesen einerseits der Feldhamster aufgelistet ist bzw. die Fangmethoden geregelt sind.

In Anhang IV: „*Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse*“ ist unter RODENTIA bzw. Cricetidae der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), ausgenommen die ungarischen Populationen, genannt. Dagegen sind die ungarischen Populationen in Anhang V: „*Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können*“ aufgelistet.

Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, sind nach Anhang VI verboten.

3.5 Wiener Naturschutzgesetz

Das Wiener Naturschutzgesetz hat den Schutz und die Pflege der Natur zum Ziel und die erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen zum Inhalt. Ferner enthält es sowohl umfassende Begriffsdefinitionen als auch weitreichende Strafbestimmungen.

Eine zentrale Regelung in § 9 leg. cit. bildet der Artenschutz. Die Landesregierung ist ermächtigt per Verordnung wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere unter Schutz zu stellen. Dies wurde mit der Wiener Naturschutzverordnung auch umgesetzt.

Für solche geschützten Arten sind u.a. alle Formen des Fangens oder Tötens sowie jede absichtliche Störung der Tiere verboten. Dabei ist insbesondere die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmethoden wie beispielsweise Fallen untersagt.

Wer den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder den auf diesem Gesetz basierenden Vorschriften zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Der Strafraumen beträgt bis zu 21.000,- EUR und im Wiederholungsfall bis zu 35.000,- EUR.

Die MA 22 - Umweltschutz ist als Naturschutzbehörde aufgrund von § 12 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz dazu verpflichtet den Erhaltungszustand aller streng geschützten Arten zu überwachen und zu dokumentieren.

3.6 Wiener Naturschutzverordnung

Mit der Wiener Naturschutzverordnung wurden mehrere Europäische Richtlinien wie z.B. die Flora-Fauna-Habitat-RL umgesetzt. Sie dient damit ebenfalls dem Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sowie deren Lebensräume (Habitate).

Im Anhang der Verordnung sind die streng geschützten Tierarten explizit aufgelistet, unter ihnen auch der Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Außerdem wird zwischen streng geschützten und geschützten Arten unterschieden und ob der Schutz des Lebensraumes im gesamten Stadtgebiet (A) oder in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen (B) besteht. Der Feldhamster ist nach dieser Liste der Kategorie B zuzuordnen.

3.7 Strafgesetzbuch

Neben der o.a. Verwaltungsstrafe droht bei Tötung einer erheblichen Menge an Exemplaren einer geschützten wildlebenden Tierart nach § 181f StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz kann gemäß Erlass des BMJ vom 31. August 2022 auch schon bei einem Exemplar eine erhebliche Menge vorliegen und damit der Straftatbestand erfüllt sein. Eine dazu vom Umweltbundesamt erarbeitete Studie aus dem Jahr 2022 definiert in den unterschiedlichen biographischen Regionen von Österreich den Begriff der Erheblichkeit. Bei Feldhamstern wird der Wert der erheblichen Menge bereits mit einem Individuum erreicht.

4. Zuständigkeiten

4.1 MA 22 - Umweltschutz

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien lagen folgende Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der MA 22 - Umweltschutz:

- Angelegenheiten des Naturschutzes,
- Handhabung des Wiener Naturschutzgesetzes, einschließlich die Angelegenheiten zum Umgang mit geschützten Arten in Wien,
- Handhabung des Chemikaliengesetzes und des Biozidproduktegesetzes, soweit die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig ist.

4.2 MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Im Zuständigkeitsbereich der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht waren Rechtliche und behördliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens, insbesondere der Rattenverordnung verankert.

Überprüfungen und Anfragen gemäß Rattenverordnung fielen in den Bereich der Fachgruppe „Gesundheitsrecht und Gesundheitsberufe“, diese war der Gruppe „Recht und Aufsicht“ unterstellt.

4.3 Magistratische Bezirksämter

Für die Magistratischen Bezirksämter legte die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die Bekämpfung sanitärer Übelstände und von Verunreinigungen von Privatgrundstücken einschließlich der individuellen Rechtsangelegenheiten der Rattenbekämpfung fest.

5. Rodentizide

Wie bereits angeführt sind Rodentizide Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung. Gemäß dem österreichischen Biozidprodukte-Verzeichnis (biozide.at) sind rd. 300 Rodentizide zugelassen. Zum Einsatz kommen unterschiedliche Wirkstoffe. Die meisten wirken antikoagulatorisch, d.h. sie hemmen die Blutgerinnung.

Man unterscheidet Rodentizide der ersten und zweiten Generation. Während Wirkstoffe der ersten Generation wiederholt über mehrere Tage aufgenommen werden müssen, setzt der Effekt bei Wirkstoffen der zweiten Generation innerhalb von 24 Stunden ein. Alle Rodentizide weisen eine akut hohe Giftigkeit und Entwicklungstoxizität auf. Insbesondere Rodentizide der zweiten Generation zählen zu den besonders besorgniserregenden Stoffen, da sie nicht nur toxisch, sondern auch persistent, d.h. langlebig in der Umwelt, sind und bioakkumulieren, also sich in Organismen anreichern.

Rodentizide sind auch für den Menschen toxisch und daher gesundheitsschädlich. Der Einsatz von Rodentiziden hinterlässt zudem Rückstände in der Umwelt.

Die Österreichische Rodentizidstrategie soll eine möglichst sichere Anwendung von Rodentiziden gewährleisten. Die Verminderung der Exposition von Nicht-Zieltieren und damit die Einhaltung des Umweltschutzes sowie die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit stehen im Fokus.

In der EU dürfen seit dem 1. März 2018 Rodentizide mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind, nicht mehr für Private zugelassen werden.

In Österreich wurde die Zulassung für Produkte mit Antikoagulantien der zweiten Generation für Privatpersonen zur Gänze verboten. Die nicht-berufsmäßige Anwendung dieser Rodentizide ist somit nicht mehr erlaubt. Diese Produkte sind mit der Aufschrift „Nur für die berufsmäßige Verwendung“ zu kennzeichnen und nur in einer Mindestpackungsgröße von drei Kilogramm erhältlich. Privatpersonen dürfen Rodentizide nur in Köderstationen auslegen. Im offenen Gelände ist die Auslegung von Köder nur konzessionierten Schädlingsbekämpfungsfirmen erlaubt und darf ausschließlich in Köderstationen erfolgen.

6. Rattenbekämpfung und Wildtiere

Die Anwendung von Rodentiziden im Außenbereich, wie um Gebäude oder z.B. in Parks vergrößert die Gefahr, dass Nicht-Zieltiere den Köder aufnehmen und so vergiftet werden. Sogenannte Primärvergiftungen, durch direkte Aufnahme des Köders, sind in bestimmten Bereichen der Stadt Wien insbesondere bei Feldhamstern möglich. Infolge der Ähnlichkeiten bei Lebensweise, Nahrungsspektrum, Körperbau und Explorationsverhalten kommt es vor, dass auch Feldhamster Giftköder aufnehmen. Die Köderboxen sind nicht selektiv auf

Ratten ausgerichtet, da die Ähnlichkeiten zwischen Ratten und Feldhamstern dies kaum ermöglichen.

Die MA 22 - Umweltschutz ließ einen tot aufgefundenen Hamster obduzieren. Das Ergebnis dieser Obduktion ergab als Todesursache die Aufnahme von Giftstoffen, die üblicherweise in Rattengift zum Einsatz kommen.

Anfang des Jahres 2022 nahm die MA 22 - Umweltschutz mit der Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe, zu der auch die Schädlingsbekämpfungsunternehmen zählen, Gespräche auf, an denen auch eine Feldhamsterexpertin der Universität Wien teilnahm. Als Folge dieser Gespräche erstellte die MA 22 - Umweltschutz das Informationsblatt „*Naturschutzkonforme Schädlingsbekämpfung*“ für die Wiener Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Dieses enthält Hinweise wie eine Rattenbekämpfung in Gebieten mit Feldhamstervorkommen durchgeführt und gleichzeitig eine Gefährdung der Feldhamster hintangehalten werden kann. Des Weiteren fertigte die MA 22 - Umweltschutz eine Feldhamsterverbreitungskarte an, aus der die Schwerpunktverbreitungsgebiete der Feldhamster im 10. und 12. Wiener Gemeindebezirk zu entnehmen sind. Diese stand anderen Magistratsabteilungen der Stadt Wien bei Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung zur Verfügung.

Stellungnahme der MA 22 - Umweltschutz:

Zu den Bemühungen der MA 22 - Umweltschutz das Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Schädlingsbekämpfung betreffend, wäre unserer Ansicht nach noch erwähnenswert, dass wir das von uns erarbeitete Informationsblatt „naturschutzkonforme Schädlingsbekämpfung“ auch an die Innung der Schädlingsbekämpfungsunternehmen sowie bei Bedarf an einzelne, konkret betroffene Schädlingsbekämpfungsunternehmen übermittelt bzw. persönliche Beratung durchgeführt haben, um eine möglichst breite Information sicherzustellen.

Der Einsatz von Rodentiziden führt jedoch auch zu Sekundärvergiftungen. Durch die Aufnahme von vergifteten Tieren kommt es zu weiteren Vergiftungen innerhalb der Nahrungskette. Insbesondere Vergiftungsfälle von Beutegreifern wie Raubvögeln oder räuberischen Säugern, z.B. Marder oder Fuchs, sind dokumentiert.

Im Jahr 2020 befasste sich erstmalig das Umweltbundesamt in einer österreichischen Fallstudie mit dem Thema „*Rodentizide Wirkstoffe in der Umwelt*“. Die dabei gemessenen Rückstände ließen auf einen verbreiteten Einsatz von antikoagulatorischen Rodentiziden schließen. 66 % aller Leberproben der beprobten Füchse und Greifvögel waren mit diesen Wirkstoffen belastet. Bei rd. 30 % der Greifvögel und 16 % der Füchse fanden sich derart hohe Konzentration, dass negative Auswirkungen auf die Tiere wahrscheinlich waren. Zusätzlich ergaben Probenentnahmen an drei österreichischen Flüssen auch eine Belastung von aquatischen Lebewesen, wie z.B. Fischen, mit rodentiziden Wirkstoffen.

7. Arbeitsanleitungen und Prozessbeschreibungen

Im Rahmen des Eröffnungsgesprächs übermittelte der StRH Wien der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Ende März 2024 einen Fragenkatalog zum Thema Rattenbekämpfung und Naturschutz, welcher Mitte April 2024 beantwortet wurde. Trotz Nachfrage wurden keine Arbeitsanweisungen bzw. Prozessbeschreibungen vorgelegt. Der StRH Wien nahm seine Akteneinschau in die Beschwerdeakten daher ohne die Kenntnis etwaiger Prozesse vor.

Als Abschluss der Akteneinschau sowie zur Klärung der entstandenen Fragen wurde Ende Mai 2024 eine Besprechung mit der hauptsächlich befassten Referentin sowie eine Besprechung mit den zuständigen Juristinnen abgehalten. In letzterer Besprechung wurde erwähnt, dass ein „Leitfaden“ und eine Prozessdarstellung zum Thema Überprüfung It. Wiener Rattenverordnung vorhanden waren. Der StRH Wien ersuchte daraufhin um Übermittlung dieser Unterlagen.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht übermittelte nach einer Urgenz des StRH Wien den Modellreport „*Überprüfung laut Wiener Rattenverordnung durchführen*“, den Modellreport „*Diverse Anfragen bezüglich der Wiener Rattenverordnung bearbeiten*“ sowie ein Dokument mit dem Titel „*Rattenverordnung*“.

Beide Modellreporte waren im Februar 2024 erstellt worden, der Status beider war als „in Bearbeitung“ angegeben. Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gab bei der Übermittlung der beiden Prozesse bekannt, dass beide Prozesse „*laufend in Verwendung*“ seien. Eine Freigabe sei jedoch „*aufgrund einer Abklärung zur Darstellung der Risiken im Prozessmanagement*“ noch nicht erfolgt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Prozesse erst nach der Freigabe als Arbeitsgrundlage zu verwenden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.1 Prozess „Diverse Anfragen bezüglich der Wiener Rattenverordnung beantworten“

Dieser Prozess bestand lediglich aus fünf Prozessschritten ohne Entscheidungsmöglichkeiten. Auch in den inhaltlichen Erläuterungen zu den einzelnen Prozessschritten waren keinerlei weiterführende Informationen für die Ausführenden enthalten. Der Prozess stellte somit nur die logische Abfolge der fünf Prozessschritte: „Anfrage langt ein - Anfrage protokollieren - Anfrage prüfen - Anfrage beantworten und protokollieren - Akt ist geschlossen“ dar und enthielt auch keine Schnittstellen zu anderen Prozessen.

Nach Ansicht des StRH Wien war dieser Prozess in der vorgelegten Form daher nicht sinnvoll bzw. unvollständig. Dieser sollte daher evaluiert und anschließend verbessert werden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die Prozessdarstellung „Diverse Anfragen bezüglich der Wiener Rattenverordnung bearbeiten“ grundlegend zu überarbeiten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2 Prozess „Überprüfung laut Wiener Rattenverordnung durchführen“

Dieser Prozess bestand aus insgesamt 17 Prozessschritten und darin waren sechs Entscheidungsfragen enthalten. Außerdem waren für diesen Prozess fünf Risiken formuliert. Weiterführende erläuternde Bemerkungen enthielt aber auch dieser Prozess nicht.

Prinzipiell wurde darin zwischen privaten und öffentlichen Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümern unterschieden. Bei den öffentlichen Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümern wurde ein Aufforderungsschreiben ohne Frist zur Rückmeldung verschickt. Kam keine Rückmeldung, sah der Prozess nach einem nicht näher definierten Zeitraum ein erneutes Aufforderungsschreiben vor. Erfolgte nach dem ersten oder zweiten Schreiben eine Rückmeldung, wurde ohne weitere Schritte eine Bestätigung versendet und ein Aktenvermerk erstellt. Danach wurde der Akt geschlossen. Eine Überprüfung, ob tatsächlich Maßnahmen durchgeführt wurden, war gemäß Prozess nicht vorgesehen.

Bei den privaten Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümern wurde auch ein erstes Aufforderungsschreiben verschickt. Allerdings war hier entgegen der oben beschriebenen Vorgehensweise eine Frist von meist zwei Wochen zur Rückmeldung festgelegt. Erfolgte keine Rückmeldung, war ebenfalls ein zweites Aufforderungsschreiben mit einer neuen Frist zu verschicken.

Langte nach einem der Aufforderungsschreiben eine Rückmeldung ein, war diese zu prüfen. Der Prozess sah allerdings nur bei einer Rückmeldung nach dem zweiten Aufforderungsschreiben eine Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit vor. Erfolgte die Rückmeldung bereits nach der ersten Aufforderung, war ohne weitere Schritte eine Bestätigung zu versenden und ein Aktenvermerk zu erstellen. Dem StRH Wien erschloss sich keine Begründung für diese Vorgehensweise.

Wurde gar kein Nachweis übermittelt bzw. wurden die Nachweise auch nach der zweiten Aufforderung nicht vollständig übermittelt, war prozessgemäß eine Anzeige an das zuständige Magistratische Bezirksamt zu legen. In allen anderen Fällen war der Akt nach Versand einer Bestätigung und Anfertigung eines Aktenvermerks zu schließen.

Auch dieser Prozess stellte sich somit dem StRH Wien fehlerhaft und unvollständig dar.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die Prozessdarstellung „Überprüfung laut Wiener Rattenverordnung durchführen“ grundlegend zu überarbeiten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Bei der zweiten Prozessbeschreibung fiel vor allem auf, dass die Dienststelle in ihrer Vorgehensweise zwischen „Privaten“ und „stadtnahen Institutionen“, wie beispielsweise die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau oder die MA 42 - Wiener Stadtgärten unterschied. Dies bestätigte sich auch nach der Akteneinsicht und war für den StRH Wien nicht nachvollziehbar. In der Rattenverordnung waren keine derartigen Ausnahmen normiert. Aus Sicht des StRH Wien bestand gemäß Wiener Rattenverordnung die Pflicht aller Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer zur regel-mäßigen Nachschau bzw. zur Bekämpfung bei Rattenbefall.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, eine einheitliche Vorgehensweise für alle Liegenschaften zu entwickeln, die auf einen umgehenden Nachweis von Nachschauern bzw. erforderlichenfalls von Rattenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Wiener Rattenverordnung abzielt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.3 Leitfaden zur Rattenverordnung

Das Dokument mit dem Titel „*Rattenverordnung*“ war in die Abschnitte „1. Rechtlicher Überblick“ und „Organisatorisch“ gegliedert. Es handelte sich dabei anscheinend um den in der Besprechung erwähnten Leitfaden, obwohl dem Dokument diese Bezeichnung nicht zu entnehmen war. Ein Datum der Erstellung bzw. eine Versionsnummer waren auf dem Schriftstück nicht vorhanden. Welche Verbindlichkeit bzw. welchen Status das Dokument hatte, war dem StRH Wien ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Abschnitt „1. Rechtlicher Überblick“ enthielt einerseits eine kurze Erläuterung zur Wiener Rattenverordnung, andererseits eine Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meldungen von Rattenbefall.

Anzumerken war, dass die Tätigkeitsbeschreibung dieses Dokuments sowohl von der Vorgehensweise, die der Akteneinschau zu entnehmen war, als auch von der in den Besprechungen dargestellten Vorgangsweise abwich. Der Leitfaden schrieb beispielsweise eine Sichtung der Rattenmeldung noch „*am selben Tag*“ sowie eine Prüfung „*auf Dringlichkeit wegen Gefahr in Verzug*“ vor.

Des Weiteren war auch in diesem Leitfaden die unterschiedliche Vorgangsweise bei öffentlichem und privatem Grund festgelegt. Öffentliche Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer waren per E-Mail aufzufordern, „*die Rattenbekämpfung auf*

ihrer Liegenschaft zu veranlassen und darüber innerhalb von zwei Wochen zu berichten". Falls dies innerhalb von vier Wochen nicht erfolgte, war zu urgieren. Private Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer waren mittels erstem Aufforderungsschreiben aufzufordern *„die durchgeführten Nachschauen innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln*". Im Fall der Nichterfüllung war ein zweites Aufforderungsschreiben zu versenden, welches über eine bevorstehende Anzeige bei nicht fristgerechter Übermittlung der Unterlagen informierte.

Im o.a. Leitfaden war auch festgelegt, dass die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht als Nachweise *„Rechnungen auf denen ersichtlich ist, wann und wie oft vor Ort die Rattennachschau durchgeführt wurde“* akzeptierte. Dies unterschied sich zu der in der Akteneinschau festgestellten Vorgehensweise, bei der im ersten Aufforderungsschreiben lediglich *„Beauftragungen“* eines Schädlingsbekämpfers eingefordert wurden.

Der StRH Wien gewann den Eindruck, dass dieser Leitfaden auf Basis der Themen der o.a. Besprechungen mit dem StRH Wien Ende Mai 2024 adaptiert wurde.

8. Feststellungen nach Akteneinsicht

8.1 Vorgehensweise nach Erhalt von Beschwerden

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht führte keine routinemäßigen Kontrollen zur Rattenbekämpfung durch. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften wurden ausschließlich anlassbezogen aufgefordert, Nachweise über die Beauftragung eines Schädlingsbekämpfungsunternehmens sowie über die dokumentierten Nachschauen zu übermitteln. Unter „anlassbezogen“ definierte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Beschwerden bzgl. einer Rattensichtung zu einem Gebietsteil bzw. einer bestimmten Adresse.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beschrieb ihr Vorgehen nach Erhalt einer Beschwerde folgendermaßen: *„Diese Beschwerde wird sodann geprüft. In weiterer Folge werden die ausgeforschten Liegenschaftseigentümer*innen aufgefordert, die Nachweise über die durchgeführten Nachschauen des aktuellen Jahres zu übermitteln. Wenn Nachweise einlangen, werden diese überprüft. Sollten keine Nachweise übermittelt werden, wird nochmals mit Zustellnachweis ein zweites Aufforderungsschreiben mit dem Zusatz*

übersendet, dass bei nicht fristgerechter Übermittlung, eine Anzeige an das zuständige Bezirksamt erstattet wird.“

In rd. $\frac{1}{4}$ der vom StRH Wien eingesehenen 92 Fälle erging die Meldung einer Rattensichtung durch die MA 15 - Gesundheitsdienst, weitere Meldungen erreichten die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht durch Private, das Stadtservice, die Magistratischen Bezirksämter oder durch andere Magistratsabteilungen.

Aus der Akteneinschau des Jahres 2023 ging hervor, dass die MA 15 - Gesundheitsdienst oft im Zuge einer Erhebung nach der Wiener Reinhaltungsverordnung eine Rattenproblematik feststellte. Sie ersuchte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in diesen Fällen „um Erhebung durch eine Amtssachverständige oder einen Amtssachverständigen der MA 40“. Anzumerken war, dass lt. MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht die Dienststelle über keine Amtssachverständigen hinsichtlich Rattenproblematik verfügte und daher keine derartigen Erhebungen stattfanden. Eine dahingehende Information der MA 15 - Gesundheitsdienst hatte bis zur Besprechung mit dem StRH Wien im Mai 2024 nicht stattgefunden.

In diesem Zusammenhang war die Frage zu stellen, warum von der Behörde keine Kontrollen vor Ort bzw. eigene Nachschauen vor Ort durchgeführt wurden. Dazu teilte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht mit, dass sie lediglich in einem einzigen Fall einen Ortsaugenschein durchgeführt habe. Dies war in den Akten auch dokumentiert. Dies sei jedoch eine Ausnahme gewesen und sei auch in den vorgelegten Prozessdarstellungen nicht vorgesehen.

Nach Ansicht des StRH Wien wäre es aber für das Ermittlungsverfahren hilfreich, sich vor Ort einen Eindruck und Überblick zu verschaffen. Erstens könnte das Auftreten der Ratten besser einer Liegenschaft zugeordnet werden. Zweitens wäre die Ermittlung der zuständigen Hausverwaltung leichter, da diese meistens in den Häusern angeschrieben ist. Dies wäre besonders in solchen Fällen von großem Vorteil, wo sonst sämtliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer angeschrieben wurden. Drittens könnten auch Amtssachverständige diesen Ortsaugenscheinen beigezogen werden, um die Ursache für das Auftreten der Ratten zu ermitteln und gegebenenfalls mit den anderen Dienststellen präventive Maßnahmen setzen zu können.

Die Akteneinschau ergab außerdem, dass im nächsten Schritt die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer schriftlich aufgefordert wurde, *„Nachweise über die Beauftragung eines behördlich befugten Schädlingsbekämpfers zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Rattenbefall“* zu übermitteln. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wurde in der Regel die Hausverwaltung als Vertreterin der Eigentümergemeinschaft kontaktiert. In drei Fällen war im Akt ersichtlich, dass alle Eigentümerinnen bzw. Eigentümer das erste Aufforderungsschreiben erhielten.

In der o.a. Besprechung berichtete die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, dass die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer entweder über GRUGIS oder den Kataster des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (<https://kataster.bev.gv.at/>) ausgeforscht wurden. Ein Zugang zum Grundbuch bestand nicht. Dazu war anzumerken, dass die Eigentumsverhältnisse auf der Seite des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nicht und im GRUGIS nur halbjährlich aktuell verfügbar waren.

Falls die Hausverwaltung bekannt war, wurde diese angeschrieben, anderenfalls alle Eigentümerinnen bzw. Eigentümer. In der Regel gab zumindest eine Eigentümerin bzw. ein Eigentümer die Daten der Hausverwaltung bekannt. Eine Begehung der Liegenschaft, beispielsweise zum Zweck der Ermittlung der Hausverwaltung, fand aus den bereits erwähnten Gründen nicht statt.

Privatpersonen erhielten, wie im Punkt 7. dargestellt, ein Aufforderungsschreiben, die *„Nachweise über die Beauftragung eines behördlich befugten Schädlingsbekämpfers zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Rattenbefall vorzulegen“*. In diesem Fall wurde den Aufgeforderten meist eine Frist von rund zwei Wochen gewährt. Im zweiten Aufforderungsschreiben wurde bereits eine Anzeige bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist in den Raum gestellt.

Handelte es sich um eine Rattensichtung im öffentlichen Bereich oder z.B. in einer Liegenschaft von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, wurde, wie bereits im Punkt 7. dargelegt, lediglich *„um Kontrolle und weitere Veranlassung im Sinne der Wiener Rattenverordnung gebeten“*. Eine Frist wurde dabei nicht gesetzt, sondern nur um Information gebeten, *„sobald die Kontrolle erfolgt ist“*.

8.2 Dauer bis zur ersten Aufforderung

Der Zeitraum zwischen dem Erhalt einer Rattenmeldung und dem ersten Aufforderungsschreiben variierte stark. In der folgenden Tabelle sind die Einschreitzzeiten in Wochen und die Anzahl der jeweiligen Verfahren überblicksmäßig dargestellt.

Tabelle 1: Einschreitzzeit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in den Verfahren nach der Wiener Rattenverordnung im Jahr 2023

Einschreitzzeit (Wochen)	Anzahl der Fälle	Anteil der Fälle (in %)
0 bis 6	27	29,3
7 bis 13	3	3,3
14 bis 20	18	19,6
21 bis 27	44	47,8
Summe	92	100,0

Quelle und Darstellung: StRH Wien

In fast 50 % der Fälle vergingen zwischen Meldung der Rattensichtung und dem ersten Aufforderungsschreiben mehr als 20 Wochen. Bei rd. 19 % der Fälle erfolgte die erste Aufforderung nach mehr als 13 Wochen. Nur in knapp 30 % der Fälle lag die Einschreitzzeit unter sieben Wochen.

Als Begründung für diese langen Bearbeitungszeiten gab die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht an, dass im Jahr 2023 mangelnde Personalressourcen Grund für die mangelhafte Bearbeitung der Akten war.

Aus Sicht des StRH Wien sind gerade aufgrund der schnellen Reproduktionszeiten beim Auftreten von Ratten durch die Behörde umgehend Nachweise über die Maßnahmen der Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer einzufordern.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, bei konkreten Meldungen von Ratten-sichtungen umgehend geeignete Nachweise über durchgeführte Nachschauen bzw. über gesetzte Bekämpfungsmaßnahmen einzufordern.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Den eingesehenen Akten des Jahres 2023 war zu entnehmen, dass die Qualität der übermittelten Nachweise sehr unterschiedlich war. Die Nachweise wurden beispielsweise als Rechnungen ohne Angaben über die Anzahl der Nachschauen bzw. Bekämpfungsmaßnahmen oder lediglich als Beauftragung einer Schädlingsbekämpfungsfirma an die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gerichtet.

Es war für den StRH Wien nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Behörde diese Nachweise beurteilte. Die Behörde gab dazu an, dass es sich in diesen Verfahren bei der Beurteilung der Unterlagen um Einzelfallentscheidungen handelte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht festzulegen, welche Unterlagen als geeignete Nachweise über Nachschauen und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Rattenverordnung anzusehen sind.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die Akteneinschau ergab außerdem, dass mehr als $\frac{1}{3}$ der Akten nicht abgeschlossen waren. In einigen Fällen wurden zwar weitere Nachweise urgiert, die Adressaten reagierten jedoch nicht und seitens der Behörde wurden keine weiteren Schritte gesetzt. In sechs Fällen erfolgten bereits nach der Mitteilung der kontaktierten Hausverwaltung, dass diese nicht mehr zuständig sei, keine weiteren Erhebungen. In 28 Fällen wurde der Akt mit einem kurzen Aktenvermerk „*nichts weiter zu veranlassen*“ abgeschlossen, obwohl keine Nachweise erbracht wurden.

Nach der Akteneinsicht war demnach festzustellen, dass viele der Verfahren entgegen der nunmehr vorgelegten Prozessbeschreibung nicht mit einem Aktenvermerk beendet wurden. Vielmehr endeten die elektronischen Akten ohne einen Abschluss. Aus einigen Akten war auch nicht ersichtlich, ob das Verfahren noch weiterverfolgt wurde.

Der Dienststelle war daher zu empfehlen, die Verfahren immer offiziell zu beenden und dies auch zu dokumentieren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, sämtliche Geschäftsfälle nachweislich zu beenden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

9. Kooperation mit anderen Abteilungen und Institutionen

9.1 Dienststellen bzw. Unternehmungen der Stadt Wien

Im Rahmen der Verfahren nahm die Behörde Kontakt zu verschiedenen Dienststellen der Stadt Wien, wie beispielsweise zur MA 42 - Wiener Stadtgärten, zur MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau oder zur Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, auf. Dies war dann der Fall, wenn Rattensichtungen auf deren Liegenschaften gemeldet wurden.

In 23 von 92 Fällen waren öffentliche Verkehrsflächen von einem Rattenvorkommen betroffen. Daher wurde die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau aufgefordert, entsprechende Nachweise der Bekämpfungsmaßnahmen zu übermitteln. Obwohl dieser Dienststelle, wie im Punkt 7.2 erwähnt, keine Fristen zur Reaktion auf die Aufforderungsschreiben gesetzt wurden, antwortete sie auf 82,6 % der Anfragen nach kurzer Zeit und schilderte die am Ort des vermuteten Rattenvorkommens die vorgefundenen Verhältnisse. In acht der 23 Fälle ging das Rattenvorkommen aber von privaten Liegenschaften oder von Liegenschaften, die in der Verwaltung einer anderen Dienststelle der Stadt Wien standen, aus. Daher antwortete die Dienststelle, dass sie hier weder verantwortlich, noch befugt war, irgendwelche Maßnahmen zu setzen. In diesen Fällen wurden seitens der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht keine weiteren Schritte gesetzt.

9.2 Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Biozidreduktion in Wien“

Auf Initiative der Wiener Umweltschutzgesellschaft wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit dem Thema „Biozidreduktion in Wien“ und im Speziellen mit dem Wiener Rattenmanagement beschäftigte. Nach einem ersten Termin Ende September 2023, fanden weitere Sitzungen im Jänner 2024 und Mai 2024 statt. An diesen Sitzungen nahmen neben Vertreterinnen bzw. Vertretern des Magistrats der Stadt Wien u.a. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal, der Landesinspektion Wien Chemische Gewerbe, des Umweltbundesamtes sowie von Umweltschutzorganisationen teil.

Erörtert wurden u.a. Themen, wie die Situation des Rattenbefalls in Wien und die Probleme bei dessen Bekämpfung. Im Rahmen der Sitzungen wurden dazu verschiedenste Aspekte und Lösungsansätze diskutiert. Darüber hinaus wurde auch zu Verwaltungen anderer Städte im europäischen Raum Kontakt aufgenommen und Best Practice Beispiele von Städten wie beispielsweise Zürich, Paris oder Bonn eingeholt. Ein Schwerpunkt wurde dabei vor allem auf die Zusammenhänge und Probleme in der Praxis sowie auf präventive Maßnahmen gelegt.

Diese präventiven Maßnahmen, wie beispielsweise das Entfernen von Müllablagerungen oder das Beheben von Kanalgebrehen, könnten auch das Erfordernis von Köderboxen reduzieren. Dies wurde mit den dafür möglicherweise zuständigen Stellen wie z.B. die MA 37 - Baupolizei oder die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark oder der Unternehmung Wien Kanal erörtert.

10. Ergänzende Feststellungen

Meldungen zu vermehrten Rattensichtungen, einer steigenden Rattenzahl sowie zum Konflikt zwischen Naturschutz, insbesondere Hamsterschutz, und Rattenbekämpfung waren vor und während der Prüfung in unterschiedlichen Medien wahrzunehmen. Anzumerken war allerdings, dass wie bereits erwähnt, bis jetzt keine Erhebungen zur Größe der Rattenpopulation in Wien erfolgten. Im Zeitpunkt der Prüfung konnte somit keine gesicherte Aussage über die Größe der Rattenpopulation oder deren Veränderungen getroffen werden.

Präventive Maßnahmen, wie die Reduktion des Nahrungsangebots für Ratten durch ordnungsgemäße Müllentsorgung sowie eine intakte Kanalisation gelten als vorrangige Mittel, um die Anzahl der Ratten zu minimieren. Zusätzlich erachtet der StRH Wien eine schnelle und gezielte Rattenbekämpfung unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen an Orten, mit vermehrten Rattenmeldungen als notwendig.

Der StRH Wien schätzt die Rattenbekämpfung in der Stadt Wien als eine komplexe Aufgabe ein, welche die Zusammenarbeit unterschiedlicher Dienststellen der Stadt Wien voraussetzt. Eine derartige multiprofessionelle Kooperation konnte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung jedoch nicht festgestellt werden.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

11.1 Empfehlungen an die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Empfehlung Nr. 1:

Es wären die Prozesse erst nach der Freigabe als Arbeitsgrundlage zu verwenden (s. Punkt 7.).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Zur Empfehlung Nr. 1 darf die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht festhalten, dass durch die Umstrukturierungen innerhalb der Gruppe Recht und Aufsicht und die Schaffung von drei Fachgruppen im Sommer 2023 eine Evaluierung und Verschriftlichung der Prozesse zur Rattenverordnung vorangetrieben wird.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits eingeleitet.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre die Prozessdarstellung „Diverse Anfragen bezüglich der Wiener Rattenverordnung bearbeiten“ grundlegend zu überarbeiten (s. Punkt 7.1).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits eingeleitet.

Empfehlung Nr. 3:

Die Prozessdarstellung „Überprüfung laut Wiener Rattenverordnung durchführen“ wäre grundlegend zu überarbeiten (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits eingeleitet.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre eine einheitliche Vorgehensweise für alle Liegenschaften zu entwickeln, die auf einen umgehenden Nachweis von Nachschauen bzw. erforderlichenfalls von Rattenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Wiener Rattenverordnung abzielt (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits eingeleitet.

Empfehlung Nr. 5:

Bei konkreten Meldungen von Rattensichtungen wären umgehend geeignete Nachweise über durchgeführte Nachschauen bzw. über gesetzte Bekämpfungsmaßnahmen einzufordern (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht darf zur Empfehlung Nr. 5 bekannt geben, dass mittlerweile die Meldungen deutlich rascher gesichtet werden können, da der Rückstand weitestgehend erledigt wurde und sich die

laufend pro Monat einlangenden Meldungen durchschnittlich auf 18 Meldungen (seit Juli 2024) beschränken.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde bereits eingeleitet.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre festzulegen, welche Unterlagen als geeignete Nachweise über Nachschauen und Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Rattenverordnung anzusehen sind (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bereits aufgegriffen und befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 7:

Es wären sämtliche Geschäftsfälle nachweislich zu beenden (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht aufgegriffen und wurde bereits umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Mag. Werner Sedlak, MA
Wien, im Dezember 2024